



# Infobrief

Eisenstadt 05.11.2020

## **Betreff: Coronavirus (COVID-19); Schutzmaßnahmenverordnung – Klarstellungen Gemeinderatssitzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Inkrafttretens (03.11.2020 0.00h) der neuerlichen Schutzmaßnahmen (Lockdown II) im Zusammenhang mit der COVID 19 Krise möchten wir – wie bisher - über die wesentlichsten Änderungen informieren. In diesem Schreiben folgen auf den Infobrief des GVV vom 03.11.2020 – in Abstimmung mit dem Österreichischen Gemeindebund – Klarstellungen zu Gemeinderatssitzungen.

### **Allgemeines:**

Seit Dienstag (03.11.2020, 0.00h) ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft**. Gleichzeitig tritt die COVID-19-Maßnahmenverordnung außer Kraft. **Mit Ablauf des Montags, 30. November 2020 tritt die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – so sie nicht verlängert wird - wieder außer Kraft**. Dann würde die COVID-19-Maßnahmenverordnung in der Fassung, in der sie am 7. November gegolten hätte, wieder in Kraft treten (siehe Infobrief GVV).

**Die Ausgangsregelung des § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (20h – 6h) tritt mit Ablauf des Donnerstags, 12. Novembers wieder außer Kraft** (wie es auch das COVID-19-Maßnahmengesetz vorsieht) – im Falle einer Verlängerung bräuchte es hierzu ein neuerliches Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. **Die wesentlichsten Maßnahmen dazu wurden im Infobrief des GVV Burgenland vom 03.11.2020 erläutert.**

### **Gemeinderatssitzungen:**

Da es im Zusammenhang mit der letzten Verordnung österreichweit unterschiedliche Ansichten und Zugänge und darüber hinaus aufgrund der Ausgangsbeschränkungen vermehrt Anfragen zur Zulässigkeit der Abhaltung von Gemeinderatssitzungen an den Österreichischen Gemeindebund gab, vor allem in Bezug zur „Öffentlichkeit“ der Gemeinderatssitzungen, **erlauben wir uns seitens des GVV, die von Seiten des Generalsekretariats des Österreichischen Gemeindebundes vertretene Rechtsansicht dazu auch unseren Gemeinden darzulegen.**

### **Ergebnis in Kurzfassung**

Aus Sicht des Generalsekretariats des Österreichischen Gemeindebundes ist **die Abhaltung von Gemeinderatssitzungen nach 20.00 Uhr zulässig und die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen als Zuhörer nicht ausgeschlossen**. Es empfiehlt sich aber, Gemeinderatssitzungen

derart abzuhalten, dass sie vor 20.00 Uhr zu Ende ist und/oder nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte zum Schluss angesetzt werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- **Gemäß Art 117 Abs. 4 B-VG sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich**, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-SchutzmaßnahmenVO **gilt ein Ein-Meter-Abstand und eine Mund-Nasen-Schutzpflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen.**
- Gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-SchutzmaßnahmenVO gilt **von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages ein Verbot des Verlassens und Verweilens des eigenen privaten Wohnbereichs** – ausgenommen unter anderem zum Zweck der „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“.
- Gemäß § 13 Abs. 1 COVID-19-SchutzmaßnahmenVO sind **Veranstaltungen untersagt.**
- Gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 COVID-19-SchutzmaßnahmenVO gilt **die Verordnung nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung** mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.

### **Abhaltung der Gemeinderatssitzung**

Es handelt sich bei der Gemeinderatssitzung bzw. der Zusammenkunft der Gemeinderäte zur Abhaltung einer Gemeinderatssitzung um ein „Tätigwerden im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung“ im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 4 COVID-19-SchutzmaßnahmenVO. **Demgemäß gilt diese Verordnung nicht für eine Zusammenkunft der Gemeinderäte zur Abhaltung einer Gemeinderatssitzung.** Es gelten daher für die Gemeinderäte weder die Regelungen der Veranstaltung dieser Verordnung, **wennleich es sinnvoll ist, im Vorfeld der Sitzung oder im Wege der Hausordnung auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands und eines Mund-Nasen-Schutzes hinzuweisen bzw. derartige Schutzmaßnahmen festzulegen.**

### **Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung**

Hinsichtlich der **Öffentlichkeit bzw. hinsichtlich der Zuhörer einer Gemeinderatssitzung** in Ermangelung einer in Betracht kommenden Ausnahmeregelung in der COVID-19-SchutzmaßnahmenVO **gilt diese Verordnung.** Eine Zusammenkunft von Zuhörern einer Gemeinderatssitzung ist, in Ermangelung einer anderen Regelung, als Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung zu werten. Gemäß Art. 117 Abs. 4 B-VG „*sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinderechnungsabschluss behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen*“

werden.“ **Es müssen daher Zusammenkünfte von Zuhörern bei Gemeinderatssitzungen (im Sinne der Öffentlichkeit) zulässig sein. Es gelten aber die Regelungen des Mindestabstands und des Mund-Nasen-Schutzes für Zuhörer – da durch diese Vorgaben der Verordnung die „Öffentlichkeit“ nicht ausgeschlossen wird.** Für den Fall, dass zu viele Bürger der Sitzung beiwohnen wollen und die räumliche Kapazität aufgrund der Mindestabstände nicht ausreicht, müsste einem Teil der Bürger die Teilnahme verwehrt werden – wie dies auch sonst zu passieren hat, wenn die räumlichen Kapazitäten nicht ausreichen.

### **Betreten des öffentlichen Raums**

Es kommt die Frage auf, wie der Zuhörer (Bürger) aufgrund der nunmehr geltenden Ausgangsbeschränkung rechtskonform nach 20.00 Uhr zum Gemeindeamt kommt (sollte eine Sitzung sehr spät angesetzt sein), bzw. noch viel mehr die Frage, wie der Bürger nach einer Gemeinderatssitzung, die nicht selten erst nach 20.00 Uhr endet, rechtskonform wieder nach Hause kommt. **Hier vertritt der Österreichische Gemeindebund die Auffassung, dass die Verordnung verfassungskonform in der Weise auszulegen ist, dass der Bürger (der das Recht hat, an Sitzungen des Gemeinderates, deren Öffentlichkeit durch die Verordnung nicht ausgeschlossen werden darf) zum Zweck der Gemeinderatssitzung nach 20.00 Uhr den eigenen privaten Wohnbereich verlassen bzw. außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs verweilen darf.** Man kann hier hinsichtlich des Weges zur und der Teilnahme/des Verweilens der Zuhörer an der Gemeinderatssitzung argumentieren, dass das zum Zweck der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erfolgt – schließlich erlangt der Bürger Information, Klarheit und Partizipation hinsichtlich Diskussionen und Entscheidungen im Gemeinderat, die sein unmittelbares Lebensumfeld betreffen. Wenn, wie es den FAQs zur Verordnung zu entnehmen ist, auch nichtakute Arztbesuche, Friedhofsbesuche und das Aufsuchen des Zweitwohnsitzes unter die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens fallen, dann erst Recht die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung als Zuhörer (Bürger).

**Abschließend ist trotzdem zu empfehlen, Gemeinderatssitzungen derart abzuhalten, dass ein Ende vor 20.00 Uhr möglich ist und/oder nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte zum Schluss angesetzt werden. Wir empfehlen ebenfalls die gängigen Schutzmaßnahmen nicht nur für die anwesende Zuhörer, sondern auch für die Mitglieder des Gemeinderats umzusetzen.**

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form